

Aktenzeichen: 5 AS 3/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 20. Februar 1987

- 5 AS 3/87 -

Arbeitsgericht

Hamburg

Beschluß vom 10. Februar 1987

- 9 Ca 334/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung des Verweisungsbeschlusses

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 3/87

9 Ca 334/86 ArbG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Februar
1987 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Bremen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist bei der Beklagten in deren Niederlassung Emden
als technischer Angestellter beschäftigt. Mit seiner Klage wehrt
er sich gegen eine ihm ausgesprochene fristgerechte Kündigung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

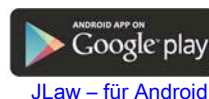
Die Beklagte hat eine größere Anzahl von Niederlassungen, darunter auch in Emden, Bremen und Hamburg. Für diese Niederlassungen besteht ein gemeinsamer Betriebsrat in Bremen. Diesen hat die Beklagte vor Ausspruch der Kündigung angehört. Nachdem die Beklagte die örtliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Bremen gerügt und der Kläger den Antrag auf Verweisung an das "örtlich zuständige Arbeitsgericht Bremen" gestellt hatte, hat das Arbeitsgericht Emden durch Beschluß vom 14. November 1986 sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit "nach Rüge der Beklagten und auf Antrag des Klägers an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Bremen" verwiesen.

Das Arbeitsgericht Bremen hat in der Güteverhandlung vom 8. Dezember 1986 mit den Parteien die Frage erörtert, warum es für den Rechtsstreit zuständig sein solle. Dabei hat es darauf hingewiesen, die Tatsache, daß in Bremen ein Betriebsrat existiere, sei kein Grund, der die örtliche Zuständigkeit begründe. Auf Antrag des Klägers, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Hamburg zu verweisen, hat das Arbeitsgericht Bremen durch Beschluß vom 8. Dezember 1986 die Verweisung an dieses Gericht ausgesprochen. Das Arbeitsgericht Hamburg lehnt die Übernahme jedoch ab. Es vertritt die Auffassung, das Arbeitsgericht Bremen sei durch bindenden Beschluß des Arbeitsgerichts Emden zuständig geworden. Das Arbeitsgericht Hamburg hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Bremen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; des Antrages einer Partei bedarf es dazu nicht (vgl. Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Emden vom 14. November 1986 bindet das Arbeitsgericht Bremen, an das der Rechtsstreit als das örtlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Emden jedoch nicht.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsgericht Emden die Frage der örtlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat und ob nicht die vom Arbeitsgericht Bremen im Aktenvermerk vom 4. Februar 1987 geäußerten Bedenken durchgreifen müssen. Denn selbst dann, wenn die Begründung des Verweisungsbeschlusses einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, wäre er deswegen nicht offensichtlich gesetzwidrig. Die Verweisung ist nicht willkürlich oder wahllos ausgesprochen worden. Die Beklagte hatte die ört-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

stärker

liche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Emden geltend gemacht und der Kläger hatte daraufhin die Verweisung "an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Bremen" beantragt. Hierin lag ein ausreichender sachlicher Anhaltspunkt für den Verweisungsbeschuß, der es ausschließt, die Verweisung als offensichtlich gesetzswidrig zu bewerten.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)